

Mundart Politisch

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerdeutsch : Zeitschrift für Sprache in der deutschen Schweiz**

Band (Jahr): **18 (2010)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10.3599 – Motion Hodgers

«Anerkennung der schweizerdeutschen Dialekte als Regionalsprachen»

Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion und begründet dies wie folgt:

rs. Ein ganzes Paket von parlamentarischen Vorstössen hat Antonio Hodgers aus Genf am 18. Juni 2010 im Nationalrat eingereicht [SCHWEIZERDEUTSCH 2/10, 3–6]. In der Motion «Anerkennung der schweizerdeutschen Dialekte als Regionalsprachen» schlägt er eine Änderung des Sprachengesetzes von 2007 vor, wonach «die wichtigsten schweizerdeutschen Dialekte als Regionalsprachen anerkannt werden und diese Dialekte der Liste der Regional- oder Minderheitensprachen der Europäischen Charta von 1992 angefügt werden sollen.»

Der Bundesrat beantragt am 1. September 2010 Ablehnung der Motion. Bemerkenswert in seiner Begründung ist die Feststellung, dass der Begriff der Landessprachen in der Bundesverfassung generell und umfassend zu verstehen ist: «Gemeint sind alle Formen der vier erwähnten Sprachen, die schriftlichen und die mündlichen, einschliesslich der verschiedenen Idiome und Dialekte». Daraus ergibt sich, dass «alle Deutschschweizer Mundarten verfassungsrechtlich anerkannt und geschützt sind».

Eine derart grundsätzliche und klare Sicht der Sprachverhältnisse in der Schweiz möchte man allen Meinungsmachern in unserer Sprachpolitik wünschen.

«Artikel 4 der Bundesverfassung nennt die vier Landessprachen. Die Bestimmung sagt nicht, was genau mit «Deutsch» gemeint ist. Es herrscht in der Lehre jedoch Übereinstimmung darin, dass der Begriff der Landessprachen in der Bundesverfassung generell und umfassend zu verstehen ist: Gemeint sind alle Formen der vier erwähnten Sprachen, die schriftlichen und die mündlichen, einschliesslich der verschiedenen Idiome und Dialekte (siehe M. Borghi, *Langues nationales et langues officielles*, in D. Thürer, J.-F. Aubert, J.P. Müllert, Hrsg., *Verfassungsrecht der Schweiz*, Zürich 2001, S. 594).

Es besteht kein Zweifel daran, dass die schweizerdeutschen Dialekte Ausprägungen der deutschen Sprache sind. Damit sind alle Deutschschweizer Mundarten verfassungsrechtlich anerkannt und geschützt. Sie sind auch im Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007 immer mitgemeint, wo das Deutsche gemeint ist, ausser wenn das Gesetz dies ausdrücklich ausschliesst, wie zum Beispiel in Artikel 5 Absatz 2 («Die Bundesbehörden verwenden die Amtssprachen in ihrer Standardform.»)

Die Motion möchte überdies, dass die Deutschschweizer Dialekte als Regional- oder Minderheitensprachen in die Sprachenlisten der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 aufgenommen werden. Artikel 1 Buchstabe a der Charta definiert den Begriff der Regional- oder Minderheitensprachen. Demnach ist eine Regional- oder Minderheitensprache eine Sprache, die sich von den Amtssprachen des betreffenden Staates unterscheidet, und es darf sich nicht um einen Dialekt der Amtssprache des Staates handeln. Demnach können die schweizerdeutschen Dialekte nicht als Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta gelten, denn sie sind Ausprägungen der deutschen Sprache und Dialekte des als Landes- und Amtssprache anerkannten Deutschen.»

© Das Schweizer Parlament / CH - 3003 Bern. www.parlament.ch 19.11.2010.

DIE WELTWOCHTE vom 28. Oktober 2010

«Mundart verboten!

Hochdeutsch im Kindergarten: Der neue Schweizer Sprachenstreit»

rs. Im Kanton Zürich steht eine Volksabstimmung über die Initiative «JA zur Mundart im Kindergarten» bevor. Auch im Kanton Basel–Stadt ist eine solche Initiative unterwegs, und im Kanton Luzern läuft eine Unterschriftensammlung. Unter dem Titel «Frühdeutsche Verwirrung» legen Daniela Niederberger und Philipp Gut in der «Weltwoche» die Ergebnisse ihrer umsichtigen, präzisen Recherchen vor, aus der wir folgende Gedanken herausgreifen.

- Die Bildungsbehörden der Deutschschweizer Kantone möchten den Dialekt aus den Kindergärten verbannen, weil sie eine «ablehnende Haltung unserer Mundartgesellschaft gegenüber dem Hochdeutschen» feststellen und die Standardsprache umfassender fördern wollen.
- Kindergärtnerinnen, Lehrer und Bildungsexperten weisen dagegen auf die Bedeutung der Dialekte als Erst- und Umgangssprache hin. Darin haben die Kinder ihre Beziehungen zu den Personen, Dingen und Vorgängen ihrer Umwelt aufgebaut. Sie bereitet und nährt den Boden, auf dem eine altersgerechte Einführung in die Formen und die Welt der Standardsprache Wurzeln schlagen kann. Mundart und Standardsprache entwickeln sich auch in der Schule in jener steten Wechselwirkung, welche die deutschschweizerische Sprachsituation prägt – die «Weltwoche» weist in diesem Zusammenhang auf Peter von Matts Plädoyer für die beiden Formen des Deutschen in der Schweiz hin: «Unsere Muttersprache ist Deutsch in zwei Gestalten: Dialekt und Hochdeutsch, und zwar so selbstverständlich und von früher Kindheit an, wie das Fahrrad zwei Räder hat».
- In einem «Lob des Besonderen» zeigt die Linguistin Elvira Glaser am Beispiel des *Bütschgi* die bunte Vielfalt der Mundarten und deren Wortschatz für das Besondere auf. Bemerkenswert, dass auch dem Hochdeutschen ein überall gültiges neutrales Wort für diesen Überrest eines Apfels fehlt.

Die Zürcher Initiative verlangt eine Änderung von § 24 des Volksschulgesetzes: *Unterrichtssprache in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergartenstufe) ist grundsätzlich die Mundart, ab dem dritten Jahr (Primar- und Sekundarstufe) grundsätzlich die Standardsprache.*

Begründung: *Neu muss auch im Kindergarten in einem erheblichen Umfange Standardsprache gesprochen werden. Damit ein sinnvoller, altersgerechter Spracherwerb sichergestellt wird, soll nach den Vorstellungen der Initianten aber wie bisher im ersten Jahr kein Unterricht in Standardsprache erfolgen und im zweiten Jahr nur in geringem Masse. So behält auch die Mundart, wichtiger Teil unserer Kultur und Identität, weiterhin den ihr gebührenden Platz im Bildungswesen. Und hier aufwachsende Kinder aus fremdsprachigem Milieu können sich dank der Mundart besser integrieren.*

Der Zürcher Regierungsrat stellt sich gegen die Initiative und unterbreitet dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag. Im Volksschulgesetz soll verankert werden, was der Bildungsrat im Sommer 2008 im Kindergarten-Lehrplan festgelegt hat: Der Unterricht findet zu je mindestens einem Drittel in Hochsprache und in Mundart statt. Diese Lösung gebe den Kindergärtnerinnen Handlungsspielraum, um auf lokale Verhältnisse einzugehen. Im Moment zeichnet sich ein Abstimmungskampf ab.
Mehr unter www.mundart-kindergarten.ch.